

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 9

129

30. September 2002

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer am Reformationsfest, 3. November 2002</i> . . . . .	129	<i>Änderung Kirchenrechtlicher Vereinbarungen im Landkreis Rottweil (Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Freudenstadt, Sulz und Tuttlingen)</i> . . . . .	131
<i>13. Württembergische Evangelische Landes- synode</i>		<i>Dienstnachrichten</i> . . . . .	132
1. <i>Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode</i> . . . . .	130	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
2. <i>Änderungen in den Geschäftsaus- schüssen</i> . . . . .	130	I. <i>Änderung der Kirchlichen Anstellungs- ordnung</i> . . . . .	134
<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2002</i> . . . . .	130	II. <i>Arbeitsrechtliche Regelung über die Ver- gütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagogen und Religions- pädagoginnen sowie sonstigen Religions- lehrkräften</i> . . . . .	135
<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2002</i> . . . . .	131		

## Opfer am Reformationsfest, 3. November 2002

Erllass des Oberkirchenrats  
vom 21. August 2002 AZ 52.13-11 Nr. 135

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln in **INDIEN** bestimmt.

Die Württembergische Bibelgesellschaft stellt den Gemeinden ein Faltblatt zur Verfügung, das über das Projekt und sein Umfeld informiert. Das Faltblatt kann dem Gemeindebrief beigelegt und/oder am Sonntag vor dem Reformationsfest verteilt werden. Eine Kopiervorlage liegt bei. Diese ist auch bei der Württembergischen Bibelgesellschaft als E-Mail oder Diskette zu erhalten.

Die gewünschte Anzahl von Faltblättern kann bei der Württembergischen Bibelgesellschaft mit beiliegendem Bestellformular

**bis spätestens 16. Oktober 2002**

angefordert werden. Es erfolgt keine automatische Zusendung von Faltblättern.

Schon am **Sonntag vor dem Reformationsfest** soll auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung hingewiesen werden. Dies kann mit folgender Abkündigung geschehen:

„Am kommenden Sonntag (oder: „heute“) wird das Opfer für die Bibelverbreitung in Indien erbeten.

Christen sind eine kleine Minderheit in Indien. Sie setzen sich aber in hohem Maße mit sozialen und diakonischen Hilfen für Bedürftige ein.

Die Bibeln sollen vor allem in der Jugendarbeit, unter Schülerinnen und Schülern, in der Arbeit mit Studierenden und für das christliche Zeugnis im vielfältigen Kontext Indiens eingesetzt werden.

Die Indische Bibelgesellschaft ist bei diesem großen Projekt auf Unterstützung angewiesen. Helfen Sie bitte mit, dass möglichst viele junge Menschen in Indien das Wort Gottes hören und eine eigene Bibel bekommen.“

Mehr Informationen über Indien, seine Kirchen und das Projekt finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „verteilt wird“ oder „dem Gemeindebrief beigelegt war“).

Dr. Gerhard Maier

**Hinweis:**

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Bibelgesellschaft bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11. August 2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Ab 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Finanzamt Stuttgart – Körperschaften vom  
14. Januar 1994

Die Deutsche Bibelgesellschaft ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Als solche fällt sie grundsätzlich nicht unter die steuerpflichtigen Körperschaften des § 1 KStG.

**Dr. Hausding**, Christel, Pädagogin, Langenau-Göttingen

**Klingler**, Harald, Dekan, Bad Urach

**Kraft**, Gerhard, Schuldekan, Schwäbisch Hall

**Maier-Johannsen**, Christa, Päd. Mitarbeiterin, Weissach

**Munzinger**, Markus, Jugendreferent, Backnang

**Dr. Pfeiffer**, Ursula, Dipl. Pädagogin, Tübingen

**Schmückle**, Werner, Pfarrer, Stuttgart-Birkach

**Schneider**, Inge, Lehrerin, Schwaikheim

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 20. und 25. März 2002 (Abl. 60, S. 71 und S. 66 ff.) werden insoweit ergänzt.

Rupp

### 13. Württembergische Evangelische Landessynode

– Neue Mitglieder, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 16. August 2002 AZ 11.31 Nr. 664

#### 1. Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode:

Die Landessynode hat am 4. Juli 2002 gemäß § 4 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz zugewählt:

**Dolde**, Marc-J., Rechtsanwalt, Gäufelden

**Dr. Fuchs**, Claudio, Rechtsanwalt, Mühlacker.

#### 2. Änderungen in den Geschäftsausschüssen:

a) Die Landessynode hat am 5. Juli 2002 gewählt:

In den Rechtsausschuss:

**Dolde**, Marc-J., Rechtsanwalt, Gäufelden

**Dr. Fuchs**, Claudio, Rechtsanwalt, Mühlacker.

b) Die Landessynode hat am 4. Juli 2002 den Sonderausschuss „Zukunftsorientierte Strukturen“ gebildet und hat am 5. Juli 2002 in diesen Ausschuss gewählt:

**Dolde**, Martin, Dipl. Ingenieur (FH), Stuttgart-Wangen (Vorsitzender)

**Schaude**, Otto, Pädagoge, Reutlingen-Reicheneck (Stellv. Vorsitzender)

**Dr. Dalferth**, Winfried, Jugendpfarrer, Reutlingen

**Danner**, Bärbel, Pfarrerin, Villingen-Schwenningen

**Ellinger**, Hartmut, Dekan, Kirchheim/Teck

**Glock**, Eva, Heidenheim-Mergelstetten

### Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2002

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 6. August 2002 AZ 22.81-3 Nr. 132

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2002 haben bestanden:

Eva-Maria Bachteler aus Tübingen

Dr. Eckart Beutel aus Stuttgart

Ulrich Beuttler aus Sindelfingen

Hartmut Bosch aus Tuttlingen

Heiko Bräuning aus Göppingen

Bettina Deißinger aus Heilbronn

Olaf Digel aus Stuttgart

Katharina Dolmetsch-Heyduck aus Esslingen/Neckar

Heike Ehmer-Stolch aus Nürtingen

Dr. Antje Nicole Fetzer aus Crailsheim

Andreas Föhl aus Schwenningen/Neckar

Christof Gebhardt aus Brettach

Dr. Rainer Hirsch-Luipold aus Tübingen

Holger Hörnle aus Stuttgart

Märit Kaasch aus Saarlouis

Johannes Luithle aus Marbach/Neckar

Eva Necker-Blaich aus Stuttgart

Dietrich Oehring aus Speyer/Rhein

Eva Christiane Platz aus Stuttgart

Mechthilde Raff-Eming aus Gomaringen

Judith Reinmuth-Frauer aus Mosbach

Ulrike Rose aus Ostfildern-Ruit

Silvia Schmelzer aus Göppingen

Jens Schnabel aus Stuttgart

Markus Schwab-Godel aus Waiblingen

Stephan Schwarz aus Stuttgart

Johannes Albrecht Stahl aus Freudenstadt

Elfi Stickel aus Nürtingen

Thorsten Trautwein aus Mussenhausen

Jochen Weller aus Geislingen/Steige

Dr. Axel Wiemer aus Köln  
 Gabriele Katharina Wunderlich aus Reutlingen  
 Ulrich Zwißler aus Stuttgart

R u p p

## **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2002**

R u p p

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
 vom 6. August 2002 AZ 22.51-3 Nr. 173

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 2002 bestanden:

Klaus Rüdiger Anthes aus Ludwigsburg  
 Michael Georg Bauer aus Balingen  
 Philipp Marcus Endmann aus Stuttgart  
 Susanne Fleischer aus Frankfurt/Main  
 Maren Christine Klingler aus Reutlingen  
 Stephanie Krause aus Rotenburg/Wümme  
 Carola Anna Münd aus Göppingen  
 Cornelia Nordt aus Tübingen  
 Karin Pöhler aus Laichingen  
 Kerstin Andrea Reinold aus Bietigheim  
 Henrike Eleonore Schmidt aus Stuttgart  
 Hannah von Schroeders aus Wilhelmshaven  
 Carmen Regina Stamer aus Stuttgart-Bad Cannstatt  
 Andreas Stegmann aus Karlsruhe  
 Matthias Johannes Steinhilber aus Tübingen  
 Matthias Alexander Widmayer aus Heilbronn

R u p p

## **Änderung Kirchenrechtlicher Vereinbarungen im Landkreis Rottweil (Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Freudenstadt, Sulz und Tuttlingen)**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
 vom 15. August 2002 AZ 11.05 Nr. 522

Die Evang. Kirchenbezirke Freudenstadt, Sulz und Tuttlingen, sowie die Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen(-Lauffen) und Flözlingen(-Zimmern) haben die nachfolgende Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Änderung bzw. Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der genannten Kirchenbezirke

vom 24. März 1992 (Abl. 55, S. 130 ff.) und der Kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenbezirks Tuttlingen mit den genannten Kirchengemeinden vom 8. November 1996 (Abl. 57, S. 188 ff.) abgeschlossen. Die Neufassung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 15. August 2002 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

### **Änderung Kirchenrechtlicher Vereinbarungen im Landkreis Rottweil**

Die Evang. Kirchenbezirke Freudenstadt, Sulz und Tuttlingen, sowie die Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen-Lauffen und Flözlingen-Zimmern schließen folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Änderung bzw. Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der genannten Kirchenbezirke vom 24. März 1992 (Abl. 55, S. 130 ff.) und der Kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenbezirks Tuttlingen mit den genannten Kirchengemeinden vom 8. November 1996 (Abl. 57, S. 188 ff.):

#### **Artikel 1**

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 24. März 1992 (Abl. 55, S. 130 ff.) erhält folgende Fassung:

#### **Kirchenrechtliche Vereinbarung**

Die Evangelischen Kirchenbezirke Freudenstadt, Sulz und Tuttlingen schließen folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung

#### **§ 1**

(1) Der Kirchenbezirk Sulz übernimmt für die Kirchenbezirke Freudenstadt und Tuttlingen im Landkreis Rottweil folgende Aufgaben:

a) die Koordination der Diakonischen Dienste im Landkreis Rottweil, auch soweit sie im Verantwortungsbereich der Kirchenbezirke Freudenstadt und Tuttlingen liegen.

b) die Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Für den Teil des Kirchenbezirks Tuttlingen im Landkreis Rottweil übernimmt der Kirchenbezirk Sulz alle Bezirksaufgaben einschließlich der Versorgung durch eine diakonische Bezirksstelle. Der Kirchenbezirk Sulz betreibt dazu mit eigenem Personal in Rottweil eine Außenstelle (Ortsstelle Rottweil).

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 hält der Kirchenbezirk Sulz Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Einrichtungen im Bereich des Landkreises Rottweil (§ 5 Diakoniegesetz).

(4) Eine Ausweitung der Arbeit oder eine Verlegung von Arbeitsschwerpunkten ist im Aufgabenbereich nach Abs. 1 nicht gegen den Widerspruch von zwei Kirchenbezirken möglich.

## § 2

(1) Der Diakonische Bezirksausschuss des Kirchenbezirks Sulz ist im Landkreis Rottweil der Kreisdiakonieausschuss im Sinne von Ziffer 6.8 der Diakonischen Bezirksordnung.

(2) Der Kirchenbezirk Freudenstadt entsendet einen Vertreter, der Kirchenbezirk Tuttlingen zwei Vertreter in den Kreisdiakonieausschuss, von denen mindestens ein Vertreter aus den Gemeinden im Landkreis Rottweil kommt. Diese Vertreter sind von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen zu wählen.

(3) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Landkreis Rottweil können einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuss entsenden.

## § 3

(1) Die Diakonische Bezirksstelle Sulz ist die Kreisdiakoniestelle im Sinne von Ziffer 6.8 der Diakonischen Bezirksordnung.

(2) Die Diakonischen Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig Kenntnis von ihrer diakonischen Arbeit.

(3) Die Durchführung einzelner Beschlüsse kann der Kreisdiakonieausschuss an andere Diakonische Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen.

## § 4

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Ortsstelle Rottweil übernimmt der Kirchenbezirk Tuttlingen.

(2) Eine Veränderung der Aufgaben oder des Umfangs der dienstlichen Inanspruchnahme der Mitarbeiter (von z.Zt. 60% einer Vollstelle) der Ortsstelle Rottweil ist jedoch nur dann vom Kirchenbezirk Tuttlingen zu tragen, wenn dieser zugestimmt hat.

(3) Die Finanzierung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 übernimmt der Kirchenbezirk Sulz.

## § 5

(1) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(2) Im Fall einer Kündigung übernimmt der Kirchenbezirk Tuttlingen wieder die Trägerschaft der DOST Rottweil.

## Artikel 2

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zugleich tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenbezirk Tuttlingen und den Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen-Lauffen und Flözlingen-Zimmern vom 8. November 1996 (Abl. 57, S. 188 ff.) außer Kraft.

Evang. Kirchenbezirk Freudenstadt

Evang. Kirchenbezirk Sulz

Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen

Evang. Kirchengemeinde Rottweil

Evang. Kirchengemeinde Deißlingen

Evang. Kirchengemeinde Flözlingen

## Dienstnachrichten

- Pfarrer Andreas Thibaut, freigestellt zur Evang.-Luth. Landeskirche in Oldenburg, ist mit Ablauf des 31. Juli 2001 gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg ausgeschieden, nachdem er mit Wirkung vom 1. August 2001 in den Dienst der Evang.-Luth. Landeskirche in Oldenburg übernommen wurde.
- Pfarrer Bernd Friedrich, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Barbara Reiner-Friedrich, auf der Pfarrstelle Eschenbach, Dek. Göppingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Wolfgang Strohm, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Margarete Strohm, auf der Pfarrstelle II an der Andreäkirche in Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2002 bis einschließlich 31. August 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
- Pfarrerin z.A. Dr. Isa Breitmaier, derzeit aus persönlichen Gründen beurlaubt, ist gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz mit

Ablauf des 31. März 2002 aus dem unständigen Dienst im Pfarramt der Evang. Landeskirche in Württemberg ausgeschieden.

- Pfarrerin Ursula Bredau, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Uwe Hack, auf der Pfarrstelle Neugereut, Dek. Bad Cannstatt, wurde mit Wirkung vom 1. April 2002 auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Aufgaben beim Dekan des Evang. Kirchenbezirks Ravensburg“, Dek. Ravensburg, zugeordnet ist, ernannt.
  - Pfarrer Uwe Hack, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Ursula Bredau, auf der Pfarrstelle Neugereut, Dek. Bad Cannstatt, wurde mit Wirkung vom 1. April 2002 als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
  - Pfarrer z.A. Dirk Walliser, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Esslingen, Dek. Esslingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2002 bis einschließlich 30. April 2004 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
  - Pfarrerin Ursula Brecht, beurlaubt, um im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe die Stelle der Dezerntin für Ökumene, Diakonie und besondere Seelsorge im Konsistorium der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg zu übernehmen, schied gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz mit Ablauf des 30. Juni 2002 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Sie wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in den Dienst der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen und auf diese Stelle ernannt.
  - Pfarrerin Dagmar Hoffmann, zur Dienstaushilfe beim Schuldekan in Heidenheim, Dek. Heidenheim, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2002 bis einschließlich 31. Juli 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
  - Pfarrer z.A. Florian Lampadius, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem ehemaligen Ständigen Vikariat Oppenweiler, Dek. Backnang, wurde mit Wirkung vom 1. August 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Oppenweiler, Dek. Backnang, ernannt.
  - Pfarrerin z.A. Ulrike Haas-Schemske, beauftragt mit der Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle Mägerkingen, Dek. Reutlingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2002 bis einschließlich 28. Februar 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
  - Pfarrerin z.A. Esther Manz, auf Dienstaushilfe bei der Frauenbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer z.A. Friedemann Manz, auf die Pfarrstelle Eschach, Dek. Ravensburg, ernannt.
  - Pfarrer z.A. Friedemann Manz, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg e. V., wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z.A. Esther Manz, auf die Pfarrstelle Eschach, Dek. Ravensburg, ernannt.
  - Pfarrer Hans-Joachim Pözl, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Gochsen, Dek. Neuenstadt am Kocher, wurde gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2002 zur Übernahme des Dienstauftrages auf der Krankenhauspfarrstelle beim Evangelischen Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V., unter Fortzahlung der Dienstbezüge, freigestellt.
  - Pfarrerin Anneliese Scheible und ihr Ehemann, Pfarrer Dietmar Scheible, in Stellenteilung auf der Pfarrstelle Zell am Neckar, Dek. Esslingen, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2002 unter Zuweisung jeweils eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, auf die Pfarrstelle Seeburg, Dek. Bad Urach, ernannt.
  - Pfarrerin Ute Kalmbach-Geiger, derzeit im Erziehungsurlaub, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 7. September 2002 bis einschließlich 31. August 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
  - Pfarrer z.A. Jörg Beißwenger, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Calw, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Möttlingen, Dek. Calw, ernannt.
  - Pfarrerin z.A. Tabea Frey, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Ost am Münster in Ulm, Dek. Ulm, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
  - Pfarrer z.A. Jens Keil, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Sulz, Dek. Sulz, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Lukaskirche in Gerlingen, Dek. Ditzingen, ernannt.
  - Pfarrer Roland Opitz, derzeit im Erziehungsurlaub, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
  - Pfarrerin z.A. Claudia Goller, derzeit im Erziehungsurlaub, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 30. Dezember 2002 bis einschließlich 30. April 2003 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
  - Pfarrerin z.A. Sabine Gruber-Dürr, derzeit im Erziehungsurlaub, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2003 bis einschließlich 31. Januar 2008 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
- Der Landesbischof hat zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung
- eines vollen Unterrichtsauftrags mit Wirkung vom 6. September 2002 beauftragt:
- an der Kaufmännischen Schule in Nagold;
  - Pfarrer Sven Kosnick, z.Zt. in Bodelshausen, Dek. Tübingen;
  - an der Gewerblichen Schule in Schwäbisch Hall;
  - Pfarrerin Sabine Kutterolf-Ammon, z.Zt. auf der Pfarrstelle Creglingen, Dek. Weikersheim;
  - an der Kaufmännischen Berufsschule (Eduard-Spranger-Schule) in Freudenstadt;
  - Pfarrer Martin Walter, z.Zt. auf der Pfarrstelle Rotfelden, Dek. Nagold;
  - eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags mit Wirkung vom 1. August 2002 beauftragt:
  - am Gymnasium Unterrieden in Sindelfingen;
  - Pfarrerin Regine Froese, z.Zt. auf Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg;
  - an den Gymnasien in Ludwigsburg;
  - Pfarrerin Katrin Haas, z.Zt. in Pflugfelden, Dek. Ludwigsburg;
  - am Königin-Olga-Stift in Stuttgart;
  - Pfarrer Dr. Joachim Hahn, z.Zt. beim Kloster Denkendorf;
  - am Immanuel-Kant-Gymnasium in Leinfelden-Echterdingen;
  - Pfarrerin Claudia Hermann, z.Zt. in Bonlanden, Dek. Bernhausen;
  - am Werner-Heisenberg-Gymnasium in Göppingen;
  - Pfarrerin Thekla Schwegler, z.Zt. auf Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Kirchheim und Göppingen;
  - am Gymnasium in Münsingen;
  - Pfarrerin Margarete Wiedenmann, z.Zt. auf Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen.

- Der Landesbischof hat Pfarrerin Dr. Karin Grau in Enzweihingen einen befristeten Dienstauftrag im Religionsunterricht an der Carl-Schäfer-Schule in Ludwigsburg übertragen.
- Der Landesbischof hat Pfarrer Martin Neher mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2001

- Pfarrer Thomas Lehnardt, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Aufgaben beim Dekan des Evang. Kirchenbezirks Stuttgart“, Dek. Stuttgart, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 15. August 2002

- Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. Dorothee Ehrmann, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsinspektorin bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim;

mit Wirkung vom 1. September 2002

- Herrn Jürgen Murr, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenoberrechtsdirektor beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Pfarrer Rainer Boy, auf der Pfarrstelle an der Lukaskirche in Gerlingen, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle I in Birkenfeld, Dek. Neuenbürg;
- Pfarrer Ulrich Büttner, Studienrat an der Kaufmännischen Schule in Heidenheim, auf die Pfarrstelle Bartholomä, Dek. Schwäbisch Gmünd;
- Pfarrer Johannes-Martin Maile, auf der Pfarrstelle an der Magdalenenkirche in Pfullingen, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Rudersberg, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2002

- Regierungsamtfrau Andrea Geisinger, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsamtfrau beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsoberspektor Matthias Röckle bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen, zum Kirchenverwaltungsamtmann;
- Kirchenverwaltungsamtsrat Martin Schüßler, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen, zum Kirchenverwaltungsoberratsrat;
- Pfarrerin Irmtraut Endreß, auf der Pfarrstelle Spielbach, Dek. Blaufelden, auf die bewegliche Pfarrstelle Altenheimseelsorge Leonberg, Dek. Leonberg;
- Pfarrer Karl-Heinz Essig, auf der Pfarrstelle Neuweiler, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle Eberstadt, Dek. Weinsberg;
- Pfarrer Jochen Mayer, auf der Pfarrstelle II in Neuenstein, Dek. Öhringen, auf die Pfarrstelle I in Neuenstein, Dek. Öhringen;

mit Wirkung vom 1. November 2002

- Pfarrer Martin Hug, auf der Pfarrstelle Riedenberg Wohnstift Augustinum, Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Esslingen, Dek. Esslingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 2001

- Pfarrer i.W. Dr. Klaus Wenske, zuvor beauftragt mit der Versehung der Krankenhauspfarrstelle Bad Wildbad, Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2002

- Pfarrer Gottfried Pfeiffer, auf der Pfarrstelle Winterbach, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. August 2002

- Pfarrer Michael Raithelhuber, theologischer Leiter des Berneuchener Hauses Kloster Kirchberg;
- Pfarrer Albrecht Speidel, auf der Pfarrstelle Ebhausen, Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. November 2002

- Pfarrer Ulrich Wörner, auf der Pfarrstelle an der Markuskirche in Backnang, Dek. Backnang.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 21. Juli 2002 Pfarrer i.R. Ulrich Wimmer, früher auf der Pfarrstelle I in Wendlingen, Dek. Nürtingen;
- am 10. August 2002 Dekan i.R. Dr. Rolf Walker, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Nürtingen;
- am 13. August 2002 Pfarrer i.R. Frank Mock, früher auf der Pfarrstelle I in Calmbach, Dek. Neuenbürg.

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. April 2002 (Abl. 60 S. 100), wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. In § 22 a KAO wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Aufgaben als Anwendungsvertreter für Datenverarbeitung entsprechend der Anlage zu Vergütungsgruppenplan 60 a mit einem Umfang von mindestens durchschnittlich drei Stunden wöchentlich wahrnehmen, erhalten dafür eine monatliche Funktionszulage.

Sie beträgt bei Wahrnehmung von Aufgaben

a) aus dem Bereich I = 50 % des Differenzbetrags der Grundvergütung (Stufe 5) zwischen der Vergütungsgruppe VII und VI b,

b) aus dem Bereich I und mindestens 25 % zeitliche Inanspruchnahme mit Aufgaben aus dem Bereich II = 50 % des Differenzbetrags der Grundvergütung (Stufe 5) zwischen der Vergütungsgruppe VII und V c,

c) aus dem Bereich II = 50 % des Differenzbetrags der Grundvergütung (Stufe 5) zwischen der Vergütungsgruppe VII und V b.

d) Beträgt die zeitliche Inanspruchnahme zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Unterabsatz 1 mindestens sieben Stunden wöchentlich, beträgt die Funktionszulage jeweils 75 % der Differenzbeträge nach den Buchstaben a, b oder c.

Die Zulage wird an die allgemeinen Vergütungserhöhungen angepasst. Sie wird auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub gewährt.

Die Zulage wird nicht gewährt an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 bereits Inhalt der Aufgabenbeschreibung ist und bei der Grundeingruppierung berücksichtigt wurde.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Zulage nach lit. a, b, c oder d in Höhe des Vomhundertsatzes, der ihrer durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigung entspricht.“

2. § 60 wird gestrichen.

## § 2

1. § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2005. Aufgrund der Befristung dieser Regelung dürfen Aufgaben nach § 22 a Absatz 3 Satz 1 längstens bis 31. Dezember 2005 übertragen werden.

2. § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

## II. Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie sonstigen Religionslehrkräften

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Buchst. d) und e) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der Fassung vom 24. Juli 2002 werden für einzelne Unterrichtsstunden von Religionspädagogen und Religionspädagoginnen bzw. kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach den Abschnitten II oder III der KAO stehen, **mit Wirkung vom 1. September 2002** folgende Vergütungen je Unterrichtsstunde gewährt:

1. Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-

Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), staatlich ausgebildete Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/-Theologinnen mit beiden Dienstprüfungen:

**17,20 Euro.**

2. Personen wie zu Ziff. 1, die an mindestens 2 Schulstufen oder Schularten tätig sind:

**18,60 Euro.**

3. Staatlich ausgebildete Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt:

**18,60 Euro.**

4. Personen wie zu Ziff. 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit **überwiegend** auf Gymnasien erstreckt:

**24,30 Euro.**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)